

Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg

Einleitung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen im Land Brandenburg, insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln, werden grundlegend durch die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Mit dem vorliegenden Hygienerahmenkonzept werden die Abstands- und Hygieneregeln für den Betrieb der oben genannten Einrichtungen spezifisch für diese Bereiche konkretisiert.

Alle Einrichtungen müssen nach Maßgabe der SARS-CoV-2-UmgV über ein individuelles Hygienekonzept verfügen, mit dem die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt werden. Diese individuellen Hygienekonzepte sind auf Grundlage des vorliegenden Hygienerahmenkonzepts anzupassen.

Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen bei den Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besuchern klar kommuniziert und umgesetzt werden. Sie sind darüber hinaus angehalten, die Anweisungen des jeweils zuständigen Gesundheitsamts zu beachten.

1. Allgemeines

Maßgebend für die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln für die jeweilige Einrichtung sind die einschlägigen Regelungen der SARS-CoV-2-UmgV. Zudem sind die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 und die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlichten branchenspezifischen Arbeitsschutzstandards durch die Betreiberinnen und Betreiber zu beachten. Darüber hinaus gelten folgende Maßgaben:

- Besucherinnen und Besucher, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder an einer Atemwegserkrankung leiden, dürfen an Veranstaltungen nicht teilnehmen und sind vom Veranstaltungsort zu verweisen.
- Die Betreiberinnen und Betreiber informieren die Besucherinnen und Besucher mittels sichtbarer Aushänge über alle einzuhaltenden Schutzmaßnahmen. Die Beschäftigten werden regelmäßig mündlich und schriftlich in allen Schutzmaßnahmen unterwiesen.
- Die Betreiberinnen und Betreiber informieren die Besucherinnen und Besucher und die Beschäftigten schriftlich über die Vorgaben und Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19-Falles.
- Auf die für die Einrichtung geltenden Abstands- und Hygieneregeln ist an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes allgemeinverständlich und barrierefrei mittels Hinweistafeln hinzuweisen (Ein- und Ausgänge, Sanitäranlagen, Gastronomie, Catering, Veranstaltungssaal). Werden Online-Tickets verkauft, so ist auf die Abstands- und Hygieneregeln auch auf der Webseite der Einrichtung hinzuweisen.

2. Hygienemaßnahmen

a) Reinigung

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und mit welchen Reinigungsmitteln gereinigt werden.

- Sämtliche Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl und Tischoberflächen) sind vor Beginn der Veranstaltung einer wischdesinfizierenden Reinigung zu unterziehen. Diese ist im Laufe eines Tages mehrfach zu wiederholen.

- Bodenflächen müssen regelmäßig und bei großem Personenaufkommen zusätzlich nach optischem Verunreinigungsgrad gereinigt werden. Eine Desinfektion dieser Flächen ist nicht erforderlich.

b) Persönliche Hygiene

- Alle Beschäftigten desinfizieren sich vor Arbeitsbeginn die Hände. Allen Besucherinnen und Besuchern ist ein Desinfizieren der Hände zu ermöglichen. Dazu sind an sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen der Einrichtung Händedesinfektionsmittelspender sichtbar zu installieren. Das Desinfizieren der Hände soll ausdrücklich empfohlen werden.

- Aushänge mit Hygieneregeln zu Handhygiene, Husten- und Nies-Etikette und dem Abstandsgebot sind deutlich sichtbar anzubringen.

- Alle Beschäftigten werden über die Notwendigkeit des persönlichen Mitführens und etwaigen Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung informiert. Diese ist innerhalb der Einrichtung jederzeit bei sich zu führen und bei drohender Unterschreitung der Mindestabstände zu tragen. Personal mit direktem Gästekontakt hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Für sämtliche Besucherinnen und Besucher gilt außerhalb des Sitzplatzes im Veranstaltungssaal und in der Gastronomie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht jedoch auch auf dem Sitzplatz im Veranstaltungssaal, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird (Näheres hierzu siehe in Nummer 3 b „Veranstaltungssaal“). Ergänzend müssen ausreichend geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen für den Fall vorgehalten werden, dass die Besucherinnen und Besucher keine eigenen Mund-Nasen-Bedeckungen mit sich führen, damit diesen der Zugang zur Veranstaltung ermöglicht werden kann.

- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind zum Händewaschen Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel sowie Einrichtungen zum hygienischem Trocknen (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

c) Konzession-Verkauf/Gastronomie

- Soweit möglich, sollen ausschließlich verpackte Speisen verkauft werden. Bei der Herstellung und Ausgabe offener Getränke und Speisen ist sicherzustellen, dass durch die Beschäftigten mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung und Einweghandschuhe, die ausreichend häufig gewechselt werden, getragen werden. Bei erkennbaren Handschuhdefekten, jedoch mindestens nach jeder Pause, sind nach hygienischer Händedesinfektion neue Handschuhe zu tragen.

- Selbstbedienungsartikel dürfen zur Kontaktvermeidung zwischen den Besucherinnen und Besuchern nur mit bereits vorverpackten Speisen bzw. Produkten angeboten werden, wenn gewährleistet ist, dass die Besucherinnen und Besucher den Mindestabstand zueinander einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

- Alle Beschäftigten im Bereich Konzession-Verkauf/Gastronomie müssen regelmäßig in allen erforderlichen zusätzlichen Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden.

d) Akkreditierung, Ticketkontrolle, Garderobe

- Garderobenmarken sind grundsätzlich kontaktlos auszuhändigen (z. B. in Form digitaler Garderobenmarken). Alternativ können Einweg-Papiernummern verwendet werden. Das Garderoben- und Akkreditierungspersonal hat die Mindestabstände einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Für alle Beschäftigten im Bereich Akkreditierung, Ticketkontrolle und Garderobe sind das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie von Einweghandschuhen, die ausreichend häufig gewechselt werden müssen, sowie eine regelmäßige und korrekte Händedesinfektion verpflichtend.

3. Wegeföhrung und Raumplanung

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von grundsätzlich 1,5 Metern. Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht bestehen, sind von der Einhaltung des Mindestabstands ausgenommen.
- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für die Besucherinnen und Besucher zu erstellen.

a) Raumnutzung

- In der Einrichtung werden Abstandsdefinition und -kontrolle nach den folgenden Flächen ausdifferenziert: Veranstaltungssaal, Sozialflächen, Bewegungsflächen und Sonderflächen.
- Die Einrichtung ist in Flächen, Zonen oder Räume zu unterteilen, um eine kontrollierte Verteilung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. Hierbei sind Flächenüberlastungen, Warteschlangen oder eine hohe Personendichte auf begrenztem Raum zu vermeiden. Eine Kapazitätsplanung im Vorfeld, insbesondere durch digitales Ticketing, kann hierbei unterstützen.

b) Veranstaltungssaal

- Sofern eine geeignete raumluftechnische Anlage im Veranstaltungssaal vorhanden ist und Mund-Nasen-Bedeckungen von allen Besucherinnen und Besuchern durchgehend getragen werden, kann der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen im Veranstaltungssaal auf bis zu 1,0 Meter reduziert werden. In diesem Fall ist der Verzehr von Speisen und Getränken am Platz nicht zulässig.
- Auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann verzichtet werden, wenn der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen von 1,5 Metern eingehalten wird. In diesem Fall ist der Verzehr von Speisen und Getränken am Platz zulässig.
- Bei der Anordnung bzw. Zuweisung der Sitzplätze ist die Einhaltung des jeweils erforderlichen Mindestabstands in alle Richtungen zu gewährleisten (sog. „Schachbrettmuster“). Das einfache oder doppelte Freihalten lediglich des rechten und des linken Sitzplatzes ist nicht ausreichend.
- Ein- und Ausgänge sind nach Möglichkeit getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen.

c) Sozialflächen

- Sozialflächen sind Bereiche, in denen sich die Besucherinnen und Besucher regelmäßig über einen längeren Zeitraum gemeinsam aufhalten. Hierzu zählen insbesondere Cateringbereiche, Akkreditierung, Ticketkontrollbereiche, Garderobenflächen und Sanitäranlagen. Es sind daher geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern in diesen Bereichen sicherzustellen. In Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann, z. B. in Eingangs- und Kassenbereichen, ist durch die Beschäftigten oder durch Einrichtungen wie Bodenmarkierungen oder Absperrbänder die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten. Die Besucherinnen und Besucher müssen in diesen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Mit durchsichtigen Abtrennungen kann eine Trennung der Atemausstoßbereiche von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern erreicht werden, sodass Beschäftigte hinter der Abtrennung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Die Abtrennungen sind ausreichend zu dimensionieren. Diesbezügliche Regelungen enthält die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
- Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Beschäftigte oder durch Einrichtungen wie Bodenmarkierungen oder Absperrbänder derart gesteuert werden, dass der Mindestabstand

gewährleistet werden kann. Die Anzahl der WC-Kabinen, Urinale und Waschbecken ist derart aufzuteilen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist durch die Besucherinnen und Besucher zu tragen.

d) Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen die Besucherinnen und Besucher sich zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen, insbesondere Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege. Hier sind die Besucherinnen und Besucher durch den Veranstalter dazu anzuhalten, die geltenden Abstandsregeln und Hygieneregeln zu beachten.

e) Sonderflächen

Sonderflächen sind der Zugang, Einlass sowie Bereiche für Raucher und Raucherinnen. Um den Mindestabstand jederzeit zu gewährleisten, sind hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich: Geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Sicherheits- und Ordnungspersonal oder entsprechende „technische“ Einrichtungen (insbesondere Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzlungssysteme oder Ampelsysteme).

g) Ein- und Auslass

- Ein- und Ausgänge sind nach Möglichkeit getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen.
- Es sind geeignete Methoden zur abstandsregelungskonformen Ein- und Auslasssteuerung (z. B. durch Bodenmarkierungen) vorzuhalten. Die Laufwege sind zu definieren und zu kennzeichnen, um den Personenfluss reibungslos zu steuern. Hierfür sind grundsätzlich Einbahnsysteme einzuführen, zusätzlich können Abstandsmarkierungen oder Abstandshalter verwendet werden. Gegenläufige Personenströme sind zu vermeiden. Im Rahmen des Auslasses sind grundsätzlich weitere Türen, Notausgänge o. Ä. mit in die Lenkung der Besucherinnen und Besucher einzubinden.
- Im Rahmen der Ein- und Auslasskontrolle muss sichergestellt werden, dass auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet wird und für den Fall einer kurzfristigen Unterschreitung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- Hinsichtlich der Veranstaltungsbereiche ist ausreichend Platz für Warteschlangen einzuplanen, die die Einhaltung des Mindestabstands berücksichtigen, sowie kontrollierte Zugangsbeschränkungen einzurichten.
- Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle erfolgt möglichst kontaktlos und elektronisch.

4. Belüftung der Räume

- Veranstaltungen dürfen nur in ausreichend durchlüfteten Räumen durchgeführt werden. Sollte in einem Raum, in dem sich Besucherinnen und Besucher aufhalten, keine raumluftechnische Anlage zur Verfügung stehen, ist ein geeignetes Lüftungskonzept zu erstellen, das den mehrfachen Austausch der Luft pro Stunde gewährleistet (z. B. durch Stoß- oder Querlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster im zeitlichen Abstand von 20 Minuten mit einer Dauer von drei bis zehn Minuten, ggf. auch durch eine hierfür erforderliche Unterbrechung der Aufführung).
- Die Betriebsparameter raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sind wie folgt zu optimieren:
 - RLT-Anlagen sind mindestens 45 Minuten vor der ersten Vorstellung in Betrieb zu nehmen und während der gesamten Vorstellungszeit in Betrieb zu halten,
 - die Einstellung der RLT-Anlage ist auf eine möglichst hohe Luftwechselrate durch Außenluft zu verändern,
 - ein Umluftbetrieb ohne geeignete Filter ist unzulässig.

- Die RLT-Anlagen müssen für die jeweilige Raumgröße angemessen ausgelegt, regelmäßig gewartet und instandgehalten (einschließlich des Wechsels der Filter) werden. Ebenfalls ist für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten, vor allem vor und nach einer Aufführung.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten inklusive der Sanitäranlagen, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten dienen, sind zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Stoßlüftungen über die gesamte Öffnungsfläche von Fenstern oder Türen mit einer Dauer von drei bis zehn Minuten.

5. Anwesenheitsdokumentation

- Zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung ist eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, die für jede anwesende Person die folgenden Informationen erfasst:
 - Vor- und Familienname,
 - E-Mail-Adresse oder Telefonnummer,
 - besuchte Vorstellung und Sitzplatznummer.
- Die Daten sind auf Anforderung dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen und nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten oder zu löschen.

6. Schutz der Beschäftigten

- Geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsregeln sind die Begrenzung des gleichzeitig anwesenden Kassen- und Thekenpersonals, die Optimierung der Schichtplanung, die Anbringung von Abstandsmarkierungen und die personenbezogene Nutzung von Kassen und IT-Geräten.
- Beschäftigte sind über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen zu informieren. Hygieneschulungen und -unterweisungen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind durchzuführen.
- Allgemeine Arbeitsschutzregelungen gelten unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) vom 20. April 2020 und auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 wird verwiesen.